

Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMF-010000/0023-
 IV/1/2019

Unser Zeichen, Bearbeiterin
 TÜ/SA/48175

Klappe (DW) Fax (DW)
 39201 100265 23.05.2019

Entwurf des Steuerreformgesetzes I 2019/2020, der Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird, der Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Pendlerverordnung geändert wird sowie der Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt den Entwurf ab, weil er die ArbeitnehmerInnenseite nicht im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt und sie nicht darauf vertrauen können, dass ihnen die angekündigten Entlastungen tatsächlich zu Gute kommen, bzw. zu befürchten ist, dass die ArbeitnehmerInnen die Steuerentlastungen für die Unternehmen/Selbstständigen zu tragen haben.

Das Gesamtkonzept der angekündigten Steuerreform ist unzureichend, wobei der vorgelegte Begutachtungsentwurf zum Steuerreformgesetz I 2019/2020 nur einen Bruchteil der für 2020 angekündigten Maßnahmen tatsächlich umsetzt.

Demgegenüber fordert der Österreichische Gewerkschaftsbund:

- *Steuersenkung von 5 Mrd. Euro - SOFORT*
- *Durchschnittsverdiener soll 1.000 Euro/Jahr bekommen*
- *Freigrenzen für Diäten/Taggeld erhöhen*
- *Valorisierung bei Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen)*
- *Entlastung der Niedrigverdiener*
- *Für mehr Gerechtigkeit Millionärsssteuer und Erhöhung des Spaltensteuersatzes*

1. Unzureichendes Gesamtkonzept der angekündigten Steuerreform

Für die ArbeitnehmerInnenseite sind im Wege des vorgelegten Entwurfes des Steuerreformgesetzes I 2019/2020 nennenswerte Verbesserungen offen. Insgesamt wird den ArbeitnehmerInnen im Gesamtkonzept der Steuerreform vor allem die Abgeltung der kalten Progression seit der großen Steuerreform 2015/2016 vorenthalten. Die Abgeltung der kalten Progression für diesen Zeitraum bis 2022 beträgt nach den Berechnungen von Prof. Schneider/Universität Linz 6,8 Mio. Euro.

Dazu kommt im Gesamtkonzept laut Ministerratsvortrag vom 1. Mai 2019 eine massive Umverteilung von den ArbeitnehmerInnen zu den Unternehmen/Selbstständigen:

Die ArbeitnehmerInnen zahlen 80% der Steuern und tragen 90% der kalten Progression – für sie vorgesehen sind jedoch nur 60% der Entlastung. Dabei hat die Regierung große Bevölkerungsgruppen von vorneherein bei der Steuerreform sowohl im Gesamtkonzept als auch im vorgelegten Begutachtungsentwurf auf die Seite gestellt – für sie sind keine Entlastungen vorgesehen. Zu diesen Gruppen gehören:

- PendlerInnen.
- Familien ohne Erwerbseinkommen, Arbeitslose.
- Bau- und Metallarbeiter, weil keine Anhebung der Steuerfreigrenze für Taggelder und Diäten vorgesehen ist und sie mit immer größeren Teilen ihres Einkommens in die Steuerpflicht hineinwachsen.
- Es ist keine Valorisierung bei Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) etc. vorgesehen.
- Millionäre, die kaum von der kalten Progression betroffen sind, sind von einem gerechten Beitrag befreit.

Die Finanzierung der angekündigten Steuerreform ist völlig unsicher.

Bei einem Großteil der angekündigten Maßnahmen verlässt man sich bei dessen Finanzierung auf die Hoffnung einer weiterhin guten Konjunktur. Ein beachtlicher weiterer Teil der Finanzierung wird von der Regierung durch vage Ankündigungen - z.B. Einsparungen im Verwaltungsbereich und Förderwesen sowie bei den Ministerien - „abgedeckt“. Konkrete Zahlen dazu fehlen.

„Sparen im System“ ist zwar auch eine Form der Gegenfinanzierung, lässt allerdings für die ArbeitnehmerInnen bzw. GeringverdienerInnen Verschlechterungen befürchten. Die bisherigen Erfahrungen in der Legislaturperiode bei den Kürzungen sozialer Leistungen (Gesundheit, Bildung, Maßnahmen am Arbeitsmarkt...) haben das Vertrauen erschüttert. Ein großer Teil der Gegenfinanzierung - rund ein Drittel - entfällt in Folge der Teilungsschlüssel bei den Steuern auf die Länder und Gemeinden wobei offen ist, wie sie ihre Aufgaben ohne diese Mittel bewältigen können sollen und ob und in welcher Art und Weise der künftige Finanzausgleich kompensierend wirken wird.

2. Steuerreformgesetz I 2019/2020 setzt nur einen Bruchteil der für 2020 angekündigten Maßnahmen tatsächlich um

ÖVP und FPÖ haben Ende April 2019 im Vortrag an den Ministerrat vom 1. Mai 2019 die Eckpunkte der ersten Etappe und den Umsetzungszeitraum skizziert. Die Umsetzung soll schrittweise bis ins Jahr 2023 erfolgen. Das Entlastungsvolumen für das Jahr 2020 wurde mit insgesamt 1,3 Mrd. Euro angegeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf zum Steuerreformgesetz I 2019/2020 würde jedoch nur ein Bruchteil der für 2020 angekündigten ersten Etappe umgesetzt. Mehr noch: die

ArbeitnehmerInnen kämen überhaupt erst in etwa zur Jahresmitte 2021 in den Genuss teilweiser steuerlicher Erleichterungen.

Das größte Entlastungsvolumen der ersten Etappe, die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für GeringverdienerInnen - angekündigt im Ministerratsvortrag mit 900 Mio. Euro - fehlt jetzt kommentarlos.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist ausdrücklich darauf hin, dass im Ministerratsvortrag vom 1. Mai 2019 die versprochene Übernahme dieses Einnahmenausfalls bei der Krankenversicherung aus dem Budget nicht mehr vorgesehen ist. Weil das Leistungskürzungen bei der Krankenversicherung spätestens beim nächsten Konjekturteinbruch befürchten lässt, tritt der Österreichische Gewerkschaftsbund für eine Negativsteuerregelung ein.

Aber selbst dieser Rumpf einer Steuerreform muss in seiner finanziellen Ausgestaltung gemäß den Ausführungen der Wirkungsfolgenanalyse offensichtlich nochmals einer Überarbeitung unterzogen werden:

Die dort bezifferte gesamte steuerliche Ertragsänderung weist für 2020 ein Plus - also Steuererhöhungen - im Ausmaß von 36 Mio. Euro aus.

Für das Jahr 2021 ist ein Ertragsausfall in der Höhe von 245 Mio. Euro kalkuliert. Dabei betragen die ausgewiesenen Steuersenkungen 395,1 Mio. Euro, die Steuererhöhungen 146 Mio. Euro, wobei eine Differenz von 4,9 Mio. Euro nicht erläutert wird. Zu beachten dabei ist, dass die Mehrerträge im Wege der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Normverbrauchsabgabe vom ÖAMTC öffentlich mit rund 180 Mio. Euro im Jahr beziffert werden, jedoch in der Darstellung des Finanzministeriums in der Wirkungsfolgenanalyse gar nicht aufscheinen. Wenn die Schätzung des ÖAMTC einigermaßen stimmt, dann betragen die Steuererhöhungen im Jahr 2021 rund 336 Mio. Euro und die Nettoentlastung lediglich rund 60 Mio. Euro.

3. Forderungen des ÖGB

- Steuersenkung von 5 Mrd. Euro - SOFORT
- Durchschnittsverdiener soll 1.000 Euro/Jahr bekommen
- Freigrenzen für Diäten und Taggelder erhöhen
- Valorisierung bei Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen)
- Entlastung der Niedrigverdiener
- Für mehr Gerechtigkeit Millionärsssteuer und Erhöhung des Spaltensteuersatzes

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert die sofortige Lohnsteuersenkung von 5 Mrd. Euro und damit eine Entlastung von ArbeitnehmerInnen von durchschnittlich 1.000 Euro pro Jahr – jetzt - und nicht aufgeteilt auf die nächsten Jahre!

Es muss eine echte Entlastung der NiedrigverdienerInnen erfolgen. Die Pläne der Regierung sehen nur eine Scheinentlastung vor. Der Entfall der angekündigten SV-Beitragssenkungen sollte ursprünglich aus dem Bundesbudget kompensiert werden. Sobald sich die Konjunktur abschwächt, steigt die Gefahr eines unterfinanzierten Gesundheitssystems.

Die Folgen liegen auf der Hand: schlechtere Leistungen oder höhere Kosten für die PatientInnen, z.B. in Form von Selbstbehalten beim Arztbesuch. Weil die Betroffenen sich auf diese Weise die Entlastungen selbst zahlen würden, kann diesem Ansatz kein Vertrauen entgegengebracht werden. Dies umso weniger, als die ursprüngliche Zusicherung der budgetären Übernahme des Einnahmenausfalls bei der Krankenversicherung im Ministerrat vom 1. Mai 2019 nicht mehr vorkommt.

Sinnvoller ist daher ein Krankenversicherungs-Erstattungsbeitrag in Form einer Negativsteuer, verankert im Einkommensteuergesetz. Diesen sollen ArbeitnehmerInnen mit Jahresverdienst unter 25.000 Euro zusätzlich bekommen, er soll bis zu 270 Euro pro Jahr betragen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert die Einführung einer Millionärssteuer und die Erhöhung des Spitzesteuersatzes.

Während in Österreich ArbeitnehmerInnen den größten Beitrag zum Steueraufkommen leisten, werden Vermögende steuerlich geschont. Die Einführung einer Millionärssteuer auf Netto-Privatvermögen von über 1 Mio. Euro ist ein Mittel, um den viel zu niedrigen Beitrag der Vermögen¹ am österreichischen Steueraufkommen auf internationales Niveau zu heben. Betroffen wären die reichsten 4% der österreichischen Bevölkerung.

Steuergerechtigkeit bedeutet auch, dass Steuerpflichtige mit besonders hohem Einkommen einen entsprechenden Beitrag leisten. Die Senkung der höchsten Steuerstufe auf 350.000 Euro würde mit dem aktuellen Spitzesteuersatz von 55% jährlich zusätzlich 75 Mio. Euro für den Staatshaushalt und die Entlastung von KleinverdienerInnen bedeuten (bei Einführung einer weiteren Steuerstufe sogar mehr als 100 Mio. Euro). Betroffen wären nur 0,1% der Steuerpflichtigen in Österreich.

4. Zu den einzelnen Artikeln

Der Gesetzesentwurf ist mit insgesamt 24 Artikeln sehr umfangreich, bei einer Vielzahl der geplanten Änderungen handelt es sich allerdings um Maßnahmen, die allenfalls indirekt mit der Steuerreform zu tun haben.

Insbesondere gibt es unzählige Verweisanpassungen, die aufgrund der Neuorganisation der Finanzverwaltung im Jahr 2019 notwendig werden. Die Änderungen im Körperschaftsteuergesetz (Artikel 2) betreffen in erster Linie Anpassungen, die aufgrund der europarechtlichen Vorgaben notwendig wurden wie Einschränkungen im Zusammenhang mit beihilfenrechtlichen Bedenken der sogenannten Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften oder die Einführung einer neuen Antimissbrauchsbestimmung im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen, die aufgrund der Richtlinie mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (Richtlinie (EU) 2016/1164 vom 12. Juli 2016) notwendig wurden.

Jene Maßnahmen, die im engeren Zusammenhang mit der Steuerreform stehen, beschränken sich im Wesentlichen auf die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) und die Einführung einer neuen Einnahmenpauschalierung im Einkommensteuergesetz (Artikel 1), die Anhebung der Kleinunternehmengrenze, die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für elektronische Druckwerke im Umsatzsteuergesetz (Artikel 4) sowie die angekündigten Ökologisierungsmaßnahmen in den Artikeln 7 bis 12.

¹ Im Entwurf, Artikel 14 - Änderung der Bundesabgabenordnung - wird gemäß Z 3 (§4) Absatz 2 lit. c die Vermögensteuer auch formal gestrichen: Der Hintergrund ist, dass die ÖVP/FPÖ-Regierung mit dem zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz im Jahr 2018 das Vermögensteuergesetz mit Ablauf 31. Dezember 2018 formell außer Kraft gesetzt hat.

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 13 - Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Gemäß dem Ministerratsvortrag soll die derzeitige Begünstigung von 400 Euro auf 800 Euro im Jahr 2020 und in einem angekündigten weiteren Schritt dann auf 1.000 Euro (2. Stufe der Steuerreform) ausgeweitet werden.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass diese Regelung erstmals im Wirtschaftsjahr 2020 gelten soll – dh. die ArbeitnehmerInnen und sonstigen Begünstigten kommen erst mit der Steuererklärung/Veranlagung im Jahr 2021 in etwa zur Jahresmitte zu dieser Begünstigung. Die in den Unterlagen dargestellten Mittel dafür betragen insgesamt im Jahr 2021 270 Mio. Euro, davon für den Bund rund 180 Mio. Euro.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar warum nur die Grenze bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern erhöht werden soll, während bei den steuerfreien Reisekosten (Taggelder, Nächtigungsgelder, KM-Gelder) und steuerfreien Zuschlägen und Zulagen, ebenfalls eine entsprechende Wertanpassung längst überfällig ist.

§ 17 - Einführung der neuen Einnahmenpauschalierung

Mit dem geplanten Absatz 3a in § 17 EStG soll eine vollständige Einnahmenpauschalierung eingeführt werden. Für UnternehmerInnen (selbständige oder gewerbliche Einkünfte) mit einem Jahresumsatz von unter 35.000 Euro soll es künftig ausreichen, nur mehr den Jahresumsatz dem Finanzamt zu melden.

Der in den übermittelten Unterlagen dargestellte Einnahmenausfall in Höhe von rund 44 Mio. Euro (jeweils Jahre 2021-2023) sowie rund 25 Mio. Euro bei der Umsatzsteuer, ist nicht nachvollziehbar und angesichts der Tragweite der vorgesehenen großzügigen Begünstigung viel zu tief angesetzt.

Das Pauschalierungsausmaß ist abhängig von der Art des Betriebes und dem Umstand ob Beiträge zur Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung vollständig geleistet wurden oder nicht, bzw. wenn keine Beitragspflicht besteht.

Wenn die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge vollständig bezahlt werden, betragen die pauschalen Betriebsausgaben grundsätzlich 60% der Einnahmen. Werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht vollständig bezahlt, bzw. besteht keine Pflicht zur Zahlung, betragen die pauschalen Betriebsausgaben 45%. Bei Dienstleistungsbetrieben können anlag dazu 35% bzw. 30% als pauschale Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Zusätzlich kann in all diesen Konstellationen zusätzlich der Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% geltend gemacht werden. Wenn die Pauschalierung in Anspruch genommen wird, besteht weder die Verpflichtung ein Wareneingangsbuch noch eine Anlagenkartei zu führen.

Der Finanzminister soll in weiterer Folge im Wege einer Verordnungsermächtigung die Höhe der Pauschalierung für die einzelnen Dienstleistungsbranchen festsetzen. Die im Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung ist viel zu unbestimmt und wird daher wahrscheinlich vor den Höchstgerichten nicht halten.

Der Entwurf sieht weiters im Wege einer Drei-Jahres-Regelung eine Umsatztoleranz von 40.000 Euro/Jahr (anstatt 35.000 Euro/Jahr) vor. UnternehmerInnen müssen ihre

Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich kennen, um die wirtschaftliche Situation beurteilen zu können und Kalkulationen zu erstellen - unabhängig davon, ob sie diese für die Steuererklärung benötigen oder nicht.

Das läuft letztlich darauf hinaus, dass angesichts in der Vergangenheit und weiterhin gut laufender Umsätze eine Argumentationsgrundlage für weiter künftige Anhebungen der Kleinunternehmengrenze begründet werden soll.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist diese zusätzliche, derart weit reichende Pauschalierungsvorschrift daher weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.

Die steuerliche Begünstigung führt auch dazu, dass die Sozialversicherungsbeiträge sinken werden.

§ 21 - Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft

Hinsichtlich der Definition von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft wird auf § 50 Bewertungsgesetz verwiesen. Dort wird taxativ aufgezählt was darunter fällt, wobei auf die Futtergrundlage aus überwiegend eigenem Betrieb abgestellt wird.

Nunmehr soll ein Auffangtatbestand, z.B. für Insekten als land- und forstwirtschaftliche Produktion eingeführt werden, womit diese allen steuerlichen Vergünstigungen der Land- und Forstwirtschaft und auch der vereinfachten Betriebsgenehmigung unterliegt.

Aus den übermittelten Unterlagen geht eine Begründung dafür nicht hervor. Auch ist kein Bezug zu Grund und Boden als Maßstab für die Einordnung gemäß Bewertungsgesetz, bzw. EStG, gegeben. Insgesamt stellt sich hier aber die längerfristige Frage, wie eine saubere Abgrenzung ähnlicher Produktionen im Grenzbereich zur organischen Chemie und Molekularbiologie (Bakterienstämme, Hefestämme etc.) zu ziehen ist und insbesondere den Rechtfertigungsgründen dafür.

Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe/Liegenschaften (auch im Zusammenhang mit Fluorbereinigungen bzw. Kommassierungen)

§ 30 Absatz 2 Z 4 und § 124 b Z 336 EStG

§ 3 Absatz 1 Z 4 Grunderwerbsteuergesetz 1987

§ 22 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz 1994

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erhebt keinen Einwand gegen die vorgesehene Steuerfreiheit bei den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechtsakten. Er weist an dieser Stelle allerdings darauf hin, dass die Steuerfreiheit nicht gegeben ist, wenn es sich um private Rechtsakte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft handelt.

Jedenfalls führt der Sinn dieser Zusammenführungen bzw. Übertragungen im Regelfall zu beträchtlichen Aufwertungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, weshalb zu den hier angeführten Gesetzesbestimmungen ein klarer Verweis erforderlich ist, dass im Bewertungsgesetz eine entsprechende Aufwertung zu berücksichtigen ist.

§ 67 Absatz 2 EStG

In § 67 Absatz 2 EStG in Verbindung mit dem neu eingefügten § 77 Absatz 4a wird festgelegt, dass der Arbeitgeber im Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz von 6% versteuern darf. Sollten im laufenden Kalenderjahr mehr als ein Sechstel der zugeflossenen

Bezüge mit dem festen Steuersatz von 6% versteuert worden sein, hat der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr die übersteigenden Beträge durch Aufrollen gem. § 67 Absatz 10 zu besteuern.

Die verpflichtende Nachversteuerung sonstiger Bezüge bei der letzten Sonderzahlung wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund abgelehnt. Missbrauch ist zu unterbinden, die vorliegende Regelung ist allerdings überschließend. Es gibt bereits jetzt ausreichende Mittel für die Finanzverwaltung um missbräuchliche Gestaltungen im Zusammenhang mit der künstlichen Erhöhung des Jahressechstels zu unterbinden. Die hier vorgeschlagene Regelung führt zu einer komplizierteren Lohnverrechnung, die sachlich nicht gerechtfertigt und auch nicht notwendig ist.

Diese Neuregelung wird auch zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn es unterjährig zu Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses kommt, sei es bei einem Wechsel des Beschäftigungsausmaßes (Vollzeit/Teilzeit), sei es bei einem unterjährigen Wechsel des Arbeitgebers oder auch dann, wenn unterjährig beispielsweise Krankengeld oder Arbeitslosengeld bezogen wird. Außerdem ist die Formulierung unklar.

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist es wesentlich wichtiger, die tatsächlichen Ungerechtigkeiten im Bereich der steuerlichen Behandlung von Sonderzahlungen zu neutralisieren:

Bei den Regelungen in § 67 Absatz 1 über die Freigrenze der sonstigen Bezüge bis zu einem Jahressechstel von maximal 2.100 Euro und der Einschleifregelung in § 77 Absatz 4 EStG muss nachjustiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die eigentlich steuerbegünstigten Sonderzahlungen nicht höher besteuert werden, als das laufende steuerliche Einkommen. Hier ist eine entsprechende Gesetzesänderung längst überfällig.

Gemäß § 84 hat der Arbeitgeber künftig dem Finanzamt oder der Gesundheitskasse die Lohnzettel sämtlicher Beschäftigten zu übermitteln. Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist darauf hin, dass vor allem für ArbeitnehmerInnen im Bergbau und für ArbeitnehmerInnen in jenen Betrieben, die bisher einer Betriebskrankenkasse bzw. betrieblichen Vorsorgekasse zugeordnet waren, die österreichische Gesundheitskasse nicht zuständig ist. Daher muss diese Textierung so abgeändert werden, dass auch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie betriebliche Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigt sind.

Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Z 5 soll die notwendigen Regelungen enthalten, mit deren Hilfe die Bestimmungen der ATAD II (Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates) in Österreich umsetzt werden. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zu begrüßen, die eine Verminderung der Bemessungsgrundlage verhindern und so für eine Erhöhung des Körperschaftsteueraufkommens sorgen. Österreich bleibt aber nach wie vor die Umsetzung der ATAD I (Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates) schuldig. Die EU-Kommission verneint jedenfalls die Gleichwertigkeit der bisherigen Bestimmungen im KStG zur Zinsschranke nach ATAD. Österreich riskiert somit durch die Untätigkeit ein Vertragsverletzungsverfahren.

Artikel 4 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Die vorgesehene Anpassung der Umsatzgrenze von 30.000 Euro auf 35.000 Euro für die Umsatzsteuerbefreiung von Kleinunternehmern ist zusammen mit der beabsichtigten Gewährung der Gewinnpauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmern abzulehnen. Diese stellt eine bevorzugte steuerpolitische Behandlung von Kleinunternehmern gegenüber lohnabhängig Beschäftigten dar, die keine entsprechende steuerliche Valorisierung, etwa von Diäten und Taggeldern erfahren.

Die Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes von 10% auf alle Assistenzhunde gemäß § 39a Behindertengesetz, sofern sie ausschließlich den betroffenen Personen für den persönlichen Gebrauch dienen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Artikel 7 - Versicherungssteuergesetz

Artikel 8 - Kraftfahrzeugsteuergesetz

Artikel 12 - Normverbrauchsabgabegesetz

Sachbezug im Rahmen der Lohnsteuer für Kraftfahrzeuge

Im Ministerratsvortrag zur „Entlastung Österreich“ wurden fiskalische Maßnahmen im Umweltbereich beschlossen, die „aufkommensneutral, sozial verträglich und ökologisch“ ausgerichtet sein sollen.

Diese grundsätzliche Absicht wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes begrüßt.

Sie sind gemäß den Ausführungen des ÖAMTC jedenfalls nicht aufkommensneutral, sondern führen zu einem Steuermehrertrag von rund 180 Mio. Euro im Jahr 2021.

Diese Anpassungen werden im Wege der Sachbezugsverordnung an jene Mitarbeiter weitergegeben, für die Dienstautos ein mehr oder weniger unverzichtbares Arbeitsmittel darstellen. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, ob die Steuermehreinnahmen tatsächlich für die Reduktion von CO₂-Emissionen in der Form zweckgebunden werden, sodass sie dem Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebotes zu Gute kommen - sowie als Anreiz für die BenutzerInnen dieser öffentlichen Verkehrsmittel - z.B. im Wege stark verbilligter Jahreskarten.

Artikel 19 - Alkoholsteuergesetz

in § 70 Absatz 3 Z 3 - steuerfreier Hausbrand für Haushaltsangehörige - wird die Definition geändert: Es ist vorgesehen, dass anstatt der „Verpflichtung zur Leistung von freier Verköstigung durch einen Hofübergeber“ künftig die Definition „Verpflichtung zur Einräumung eines höchstpersönlichen Wohnungsgebrauchsrechts“ gelten soll.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist die Begründung dafür „derzeit geübte Praxis bei Hofübergaben“ für die Gesetzesänderung ungeeignet und im Alkoholsteuergesetz ein unsachlicher Anknüpfungspunkt.

Artikel 22 - Tabakmonopolgesetz

Gemäß § 14a Absatz 2 1. Satz, § 16 Absatz 5 wurde der Solidaritäts- und Strukturfonds u.a. zur Unterstützung von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Trafikanten und zur Förderung von Strukturmaßnahmen eingerichtet. Dabei wird insbesondere mit der Bestellung behinderter Trafikanten eine wichtige sozialpolitische Zielsetzung verfolgt.

Nunmehr soll dieser Fonds Rechtspersönlichkeit erhalten, was seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes unterstützt werden kann.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt jedoch über den übermittelten Gesetzesvorschlag hinaus an, dass der Bundesminister für Finanzen nicht nur das Recht haben soll sämtliche Unterlagen übermittelt zu bekommen, sondern dass er auch die Pflicht auferlegt bekommt, periodisch dem Nationalrat einen Bericht über die Gebarung des Fonds und allenfalls über die Belange der Tabakwirtschaft vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär